

Kämmerei
04.10.2023
Az.: 800.24

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	09.10.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.10.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

Betrifft:

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Photovoltaik Winterlingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das Vorliegen des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Photovoltaik Winterlingen seit 01.01.2018, einschließlich der sich hieraus ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen, zur Kenntnis.

B. Erath

Kosten/€	52.143,98 €		
Produkt	53100100 Photovoltaik Winterlingen BgA	Sachkonto 44410001 Steuernachzahlungen	
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:	Einspeisevergütungen		

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Photovoltaik Winterlingen

Sachverhalt:

Im Zuge der Vorbereitung zur Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes (UStG) wurden die Einnahmen der Gemeinde Winterlingen auf eine mögliche künftige Umsatzsteuerpflicht geprüft. Im Verlauf dieser verwaltungsinternen Prüfung stieß die Kämmerei auf das Urteil des Finanzgerichts Münster (13 K 3663/18 K, G) vom 21.04.2021, wonach bei einer Gemeinde als Betreiberin von sechs eigenen Photovoltaikanlagen auf verschiedenen kommunalen Gebäuden, steuerrechtlich von einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) auszugehen sei.

Gemäß § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sind Betriebe gewerblicher Art (BgA) Einrichtungen die „einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.“

Abzugsgrenzen hiervon und folglich kein BgA sind die hoheitlichen Tätigkeiten, sowie die reine Vermögensverwaltung. Wirtschaftliches Herausheben wird von der Finanzverwaltung gem. R 4.1 Abs. 5 KStR ab einer Umsatzgrenze von 35.000 € angenommen.

Sobald die vorgenannten Tatbestandsmerkmale gegeben sind, ist als Rechtsfolge ein BgA anzunehmen (= Entstehung kraft Gesetzes).

Einher geht die Prüfung der körperschaftsteuerlichen Pflichten. In der Regel umfasst dies die jährliche Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung, ggf. Steuerzahlungen sofern steuerliche Gewinne entstehen. Sollte ein gemeinnütziger BgA gegeben sein, sind etwaige Sonderregelungen zu beachten.

Die Verwaltung ist angehalten BgA zu identifizieren um steuerliche Verpflichtungen rechtzeitig und zutreffend deklarieren zu können.

Zur steuerrechtlichen Klärung der Frage, ob das vorstehende Urteil auf unsere zwei (bislang nicht steuerpflichtigen, da einzeln unter 35.000 €) vorhandenen PV-Anlagen:

- PV-Anlage Realschule (45 kW, Baujahr 2009)
- PV-Anlage Hallenbad (40,8 kW, Baujahr 2005)

Konsequenzen habe, wurde eine Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Finanzamt Balingen die Auffassung vertritt, dass diese beiden PV-Anlagen, analog der ergangenen Rechtsprechung, als eine einheitliche Einrichtung i.S.d. Körperschaftsteuerrechtes (und des Umsatzsteuerrechtes) zu sehen sei. Unserem Ansinnen, die Steuerpflicht erst ab ergangener Rechtsprechung 2021 anzuwenden wurde leider nicht entsprochen.

Die entsprechenden Umsatz-, Körperschaftssteuer-, Kapitalertragssteuer und Gewerbesteuererklärungen für den noch nicht verjährten Zeitraum ab 2018 seien zu erstellen, bzw. die Jahresumsatzsteuermeldungen zu korrigieren. Hiermit wurde eine Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

Notwendige Meldungen bzw. Erklärungen gegenüber dem Finanzamt wurden daher abgegeben. Sonstige steuerliche Pflichten aber auch Vorteile (z.B. Vorsteuerabzug) die sich hieraus ergeben können wurden, unter Hinzunahme eines steuerlichen Beraters, geprüft und ggf. in Anspruch genommen.

Gleiches gilt für die künftige haushaltsrechtliche Darstellung innerhalb des Gesamthaushalts in der Produktgruppe 5310 Elektrizitätsversorgung. Im Haushaltsplan wird der BgA Photovoltaik Winterlingen künftig separat unter dem Produkt 53100100 ausgewiesen.

Die zwischenzeitlich nachveranlagte Steuerlast seit 2018 für den BgA Photovoltaik Winterlingen ist der Anlage dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das Vorliegen des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Photovoltaik Winterlingen seit 01.01.2018, einschließlich der sich hieraus ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen, zur Kenntnis.

Anlage Nachveranlagte Steuern seit 2018